

Beilage zu TOP 1 und 3

der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 27. August 2025

Gegenüberstellung der Satzung der Wiener Privatbank SE gemäß den geplanten Änderungen in § 4 Abs. 4 und 5 der Satzung

ALT	NEU
§ 4 Grundkapital	§ 4 Grundkapital
<p>4. Der Vorstand wird gemäß § 169 (Paragraph einhundertneunundsechzig) Aktiengesetz ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, bis zum 30. (dreißigsten) September 2025 (zweitausendfünfundzwanzig) das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 5.680.272 (Euro fünf Millionen sechshundertachtzigtausend zweihundertzweiundsiebzig) durch Ausgabe von bis zu 2.502.322 (zwei Millionen fünfhundertzweitausend dreihundertzweiundzwanzig) Stück auf Inhaber lautende Stückaktien zum Mindestausgabekurs von 100 (einhundert) % (Prozent) des anteiligen Betrages des Grundkapitals in einer oder in mehreren Tranchen gegen Bareinlage zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen festzulegen (genehmigtes Kapital). Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.</p>	<p>4. Der Vorstand wird gemäß § 169 (Paragraph einhundertneunundsechzig) Aktiengesetz ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, bis zum 31. (einunddreißigsten) Juli 2030 (zweitausenddreißig) das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 5.680.270,94 (Euro fünf Millionen sechshundertachtzigtausend zweihundertsiebzig und vierundneunzig Cent) durch Ausgabe von bis zu 2.502.322 (zwei Millionen fünfhundertzweitausend dreihundertzweiundzwanzig) Stück auf Inhaber lautende Stückaktien zum Mindestausgabekurs von 100 (einhundert) % (Prozent) des anteiligen Betrages des Grundkapitals in einer oder in mehreren Tranchen gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen festzulegen (genehmigtes Kapital). Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.</p>
<p>5. Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 (Paragraph einhundertneunundfünfzig Absatz zwei Ziffer eins) Aktiengesetz um bis zu Nominale EUR 5.680.272 (Euro fünf Million sechshundertachtzigtausend zweihundertzweiundsiebzig) durch Ausgabe von bis zu 2.502.322 (zwei Millionen fünfhundertzweitausend dreihundertzweiundzwanzig) Stück neuen, auf Inhaber lautenden Stammaktien zur Ausgabe an Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen erhöht. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer</p>	<p>5. Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 (Paragraph einhundertneunundfünfzig Absatz zwei Ziffer eins) Aktiengesetz um bis zu Nominale EUR 5.680.270,94 (Euro fünf Millionen sechshundertachtzigtausend zweihundertsiebzig und vierundneunzig Cent) durch Ausgabe von bis zu 2.502.322 (zwei Millionen fünfhundertzweitausend dreihundertzweiundzwanzig) Stück neuen, auf Inhaber lautenden Stammaktien zur Ausgabe an Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen erhöht. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer</p>

Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen, insbesondere die Einzelheiten der Ausgabe und des Wandlungsverfahrens der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, den Ausgabebetrag sowie das Umtausch- oder Wandlungsverhältnis. Weiters ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen. Ausgabebetrag und Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe finanzmathematischer Methoden sowie des Aktienkurses der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Im Fall einer in den Ausgabebedingungen von Wandelschuldverschreibungen festgelegten Wandlungspflicht dient das bedingte Kapital auch zur Erfüllung dieser Wandlungspflicht.

Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen, insbesondere die Einzelheiten der Ausgabe und des Wandlungsverfahrens der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, den Ausgabebetrag sowie das Umtausch- oder Wandlungsverhältnis. Weiters ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen. Ausgabebetrag und Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe finanzmathematischer Methoden sowie des Aktienkurses der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Im Fall einer in den Ausgabebedingungen von Wandelschuldverschreibungen festgelegten Wandlungspflicht dient das bedingte Kapital auch zur Erfüllung dieser Wandlungspflicht.